

Geschäftsordnung



des
Präsidiums
des
Arbeitskreis Nordbayerischer Böllerschützen e.V. (AKNB)
nach § 10, Ziffer 3, Absatz 2, Satz 2 der Satzung

Neu gefasst durch Beiratsbeschluss am 28.05.2005 in Röthenbach

Aufgrund der im § 10 der Satzung festgelegten Bestimmung erlässt das Präsidium folgende Geschäftsordnung für das Präsidium:

§ 1 Zuweisung der allgemeinen Verantwortungsbereiche

Die im § 10 der Satzung genannten Präsidiumsmitglieder nehmen im Sinne einer effizienten Arbeitsteilung folgende Verantwortungsbereiche wahr:

Präsident

- Führung des Präsidiums und Beirates des AKNB einschließlich der in der Satzung genannten Aufgaben
- Einberufung der Sitzungen entsprechend der in der Satzung vorgegebenen Verantwortlichkeiten
- Einberufung der Delegiertenversammlungen nach den Vorgaben des Beirates (§ 11, Ziffer 3.1 der Satzung)
- Erstellung der Tagesordnung für die Versammlungen und Sitzungen
- Festlegung von Zeit und Ort der Präsidiums- und Beiratssitzungen, möglichst in Abstimmung mit dem Präsidium
- Kontaktpflege zu anderen Verbänden
- Vertretung des AKNB im Sinne des § 26 BGB; Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums
- Überwachung gefasster Beschlüsse auf Übereinstimmung mit der Satzung
- Wahrnehmung der Kontakte mit Behörden und Firmen einschließlich des Schriftverkehrs, so weit nicht, wie in der Geschäftsordnung festgelegt durch Vizepräsidenten oder weitere Präsidiumsmitglieder in deren Aufgabenbereich zu erledigen.

Vizepräsidenten

- Unterstützung und gegebenenfalls Vertretung des Präsidenten
- Übernahme von Verwaltungsarbeiten nach Präsidiumsbeschluss, soweit nicht bereits anderweitig in der Geschäftsordnung festgelegt
- Regelmäßige Information des Präsidiums und des Präsidenten über vorgenommene Arbeitsabläufe und Kontakte einschließlich des Schriftverkehrs
- Abstimmung von Terminen mit dem Präsidenten
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, elektronische Medien, etc.) mit regelmäßiger Information des Präsidiums

Die Verteilung der jeweiligen Aufgaben auf die 2 Vizepräsidenten erfolgt durch das Präsidium.

Schatzmeister

- Verwaltung der Finanzen des AKNB und dessen Vereinsvermögens
- Erstellung der jeweiligen Finanzberichte
- Einzelausgaben, die €500,00 überschreiten bedürfen der Zustimmung des Präsidiums
- Abwicklung des Schriftverkehrs im Finanzbereich, soweit keine Präsidiumsbeschlüsse erforderlich sind.
- Aktualisierung und Kontrolle der Mitgliedsdaten
- Informationsaustausch zwischen 1. und 2. Schatzmeister
- Kontakte mit den Banken und Geldinstituten bei der Verwaltung des Vereinsvermögens.

- Änderungen der Bankvollmachten müssen vom Präsidium genehmigt werden und rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die Arbeitsaufteilung mit dem 2. Schatzmeister wird in eigener Verantwortung der Schatzmeister geregelt.

Schriftführer

- Führung der Protokolle von Präsidiums- und Beiratssitzungen, sowie von Delegiertenversammlungen
- Erledigung des Schriftverkehrs nach Anweisung der Präsidenten soweit nicht durch diese selbst erledigt.
- Kopien des Schriftverkehrs durch das Präsidiums sind zur Archivierung dem/der Schriftführer/in zugänglich zu machen und durch diesen/diese thematisch zu archivieren.
- Verwahrung der Originalprotokolle
- Verwahrung des Schriftverkehrs in Kopie, soweit nicht im Original möglich.

Die Arbeitsaufteilung mit dem 2. Schriftführer wird in eigener Verantwortung der Schriftführer geregelt.

Schussmeister

- Beratung des Präsidiums in technischen und gesetzlichen Fragen beim Böller- und Salutschießen. Darstellung von Problemfeldern in diesem Bereich und Herbeiführung von Lösungsvorschlägen
- Unterstützung und Beratung von Vereinen bei der Gestaltung von Böller- und Salutschießen hinsichtlich Tradition und Sicherheitsbestimmungen
- Bewertung von Platzschießen mit Hinweisen auf Sicherheitsmaßnahmen
- Auswertung gesetzlicher Änderungen nach § 27 SprengG

Referent für Brauchtumpflege

- Sammlung und Archivierung von Brauchtumsunterlagen im Bereich des Böller- und Salutschießens
- Sammlung und Auswertung von einschlägigen Presseberichten
- Vorträge zum Brauchtum des Böllerschießens bei Delegiertenversammlungen
- Vorschläge für Fachreferenten und Kontaktpflege mit diesen Personen

Beiratsmitglieder

- Unterstützung der Böllerschützenvereine vor Ort, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit
- Werbung weiterer Mitgliedsvereine
- Unterstützung bei Vereins- und Gruppengründungen

§ 2 Abstimmungen im Präsidium, Beirat und der Delegiertenversammlung

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Soweit es die Finanzen des AKNB zulassen, werden die sachlichen Aufwendungen für die Mitarbeit in Gremien des AKNB erstattet. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen (siehe auch § 15 der Satzung). Die Erstattung weiterer Aufwendungen bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 4 Vertraulichkeit

Alle Informationen die Mitgliedern des AKNB entsprechend den §§ 10, 11 und 12 der Satzung bekannt werden sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Protokolle und Informationen an Dritte bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 Verwaltung und Herausgabe von Unterlagen

Beim Ausscheiden aus einem Präsidialamt ist der Ausscheidende verpflichtet die zur ordnungsgemäßen Weiterführung erforderlichen Unterlagen dem Präsidium zu übergeben.

Über die Übergabe der Unterlagen ist ein Protokoll mit Inhaltsangabe der übergebenen Unterlagen zu erstellen.

§ 6 Todesfälle

Beim Todesfall eines Präsidiums- und/oder Beiratsmitgliedes sorgt der AKNB für einen passenden Akt des Nachrufes (z.B. Todesanzeige) bzw. einer Teilnahme an der Beerdigung. Eine entsprechende Würdigung kann auch bei verdienten Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine des AKNB erfolgen.

Fällt ein Präsidiums- oder Beiratsmitglied durch Todesfall aus, so ist der Beirat berechtigt, bis zur Neuwahl den Posten kommissarisch zu besetzen, soweit es keine anderen Bestimmungen in der Satzung gibt. Die Neuwahl hat spätestens zur nächsten Delegiertenversammlung stattzufinden.

§ 8 Schlussbestimmung

Den Mitgliedsvereinen ist auf Anforderung Einblick in die Geschäftsordnung zu gewähren. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.

Röthenbach, den 28. Mai 2005

Eberhard Schultz
Präsident